

Sitzungsvorlage DS 2013/367

Stadtkämmerei Birgit Boneberger (Stand: 13.11.2013)

Mitwirkung:

weitere beteiligte Ämter und Fachbüros

Aktenzeichen:

Ausschuss für Umwelt und Technik als Betriebsausschuss Städt. Entwässerungseinrichtungen öffentlich am 27.11.2013 Gemeinderat öffentlich am 16.12.2013

Aufarbeitung von GPA Beanstandungen im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2008-2011

- Gebührenrechtliche Ergebnisse 2002 bis 2010
- Feststellung Jahresergebnis 2011 (Gewinnverwendung)

Beschlussvorschlag:

- Der Beschluss über die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2002-2010 (DS 2011/224/1) wird aufgehoben. Die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung, werden auch rückwirkend als gebührenrechtliche Ergebnisse verwendet (Anlage 1).
- 2. Der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns 2011 (DS 2012/362) wird aufgehoben. Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 478.108,33 € wird nicht gemeinsam mit den Vorjahresergebnissen in Höhe von 1.140.040,82 € in die Allgemeine Rücklage eingestellt, sondern in eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (Gebührenausgleichsrückstellung) umgewandelt.

Sachverhalt:

1. Gebührenrechtliche Ergebnisse 2002-2010

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat im Zuge der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Städt. Entwässerungseinrichtungen in den Wirtschaftsjahren 2002-2007 (vgl. Prüfungsbericht vom 15.07.2009, Randnr. 70 ff.) u.a. festgestellt, dass die handelsrechtlichen Ergebnisse nach der Gewinn- und Verlustrechnung nicht den gebührenrechtlichen Ergebnissen entsprechen. Die GPA hatte damals gefordert, die gebührenrechtlichen Ergebnisse rückwirkend neu zu ermitteln und vom Gemeinderat feststellen zu lassen.

Neben einigen kleineren Beanstandungen war die gebührenrechtliche Verbuchung der Derivatgeschäfte des Abwasserzweckverbandes ausschlaggebend für die geforderte Rückrechnung der Gebührenergebnisse. Die nicht gebührenfähigen Aufwendungen aus derivativen Rechtsgeschäften des Abwasserzweckverbands sind über die Zinsumlagen in die GuV des Eigenbetriebs und damit in die Gebührenrechnung gebucht worden.

Die Rückrechnung der gebührenrechtlichen Ergebnisse hatte zur Folge, dass jährlich sowohl das Ergebnis der GuV als auch das Ergebnis der Gebührenrechnung ermittelt und fortgeschrieben werden mussten. Die beiden Ergebnisse liefen immer weiter auseinander und die Verbuchung der Differenz war rechtlich schwierig.

Nachdem ein außergerichtlicher Vergleich zwischen der deutschen Bank und dem AZV am 21.11.2011 zustande kam (Beschluss Verbandsversammlung vom 10.11.2011), wurden dem AZV 943.298 € an Schadenszahlungen (Hauptforderung und Verzugszinsen) überwiesen. Dem Eigenbetrieb kamen daraus anteilig 686.842 € nach der Quote der Zinsumlage zu gute. Die Erstattung wurde unter der Position außerordentliche Erträge mit dem Jahresabschluss 2011 verbucht.

Nachdem dieser Teil der damaligen Beanstandung und auch die restlichen Punkte ausgeräumt sind, steht einer Verwendung des Ergebnisses aus der Gewinn- und Verlustrechnung als gebührenrechtliches Ergebnis nichts mehr entgegen.

Dies erleichtet die Wirtschaftsführung und führt dazu, dass die aufgelaufenen Jahresüberschüsse seit 2008 in Höhe von 1.618.000 € in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden, den Gebührensatz reduzieren und damit den Gebührenzahlern wieder zurückgegeben werden können.

2. Gebührenausgleichsrückstellungen

Der Eigenbetrieb Städt. Entwässerungseinrichtungen ist ein Gebührenhaushalt (Einrichtung) im Sinne des § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Kostenüberdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen wohingegen Kostenunterdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden können. Diese Regelung führt dazu, dass für Kostenüberdeckungen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (Gebührenausgleichsrückstellung)

gebildet werden müssen. Dies hat die GPA bereits in ihrem Prüfbericht vom 15.07.2009 gefordert

Für Kostenüberdeckungen können im Jahr ihrer Entstehung direkt ohne Beschluss des Gemeinderates Gebührenausgleichsrückstellungen gebildet werden. Dadurch entsteht ein Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe des Jahresüberschusses.

Kostenunterdeckungen können erst nach Beschluss des Gemeinderates durch Auflösung der Rückstellungen ausgeglichen werden. Diese Auflösung wird als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Dadurch, dass der Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses erst im Jahr nach dem Abschluss gefasst wird, kann diese Auflösungsbuchung auch erst ein Jahr später vollzogen werden. Das bedeutet, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung 2013 außerordentliche Erträge durch Auflösung der Rückstellungen in Höhe von 454.869,01 € aus 2012 gebucht werden.

Diese Vorgehensweise wird so von der GPA gefordert.

Die GPA stimmt zu, dass für die Bildung der Gebührenausgleichsrückstellung aus den Jahresüberschüssen 2008-2011 keine Aufwendungen gebucht werden, sondern der Betrag via Passivtausch aus der Rücklage ausgebucht und in die Rückstellungen eingebucht wird.

3. Neufassung von Beschlüssen

Der Beschluss zur Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2002-2010 (DS 2011/224/1, GR am 18.07.2011) muss aufgehoben werden. Durch den Ausgleich der Derivatzahlungen kann das Ergebnis der GuV auch rückwirkende wieder als gebührenrechtliches Ergebnis herangezogen werden. Die GPA hat zugestimmt, dass beim Eigenbetrieb Städt. Entwässerungseinrichtungen, die Fremdkapitalzinsen als gebührenfähig herangezogen werden dürfen und eine Berechnung von kalkulatorischen Zinsen nicht erforderlich ist.

Durch die Berechnung von kalkulatorischen Zinsen fiel das gebührenrechtliche Ergebnis immer etwas schlechter aus als das Ergebnis der GuV. Der Differenzbetrag wurde via Beschluss über den Jahresüberschuss 2011 (DS 2012/362, GR am 19.11.2012) in die Allgemeine Rücklage eingestellt. Die GPA hat diese Vorgehensweise beanstandet, als nicht rechtmäßig erklärt und gefordert diese Beschlüsse aufzuheben und die Ergebnisse der GuV als gebührenrechtliche Ergebnisse festzustellen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebs Städt. Entwässerungseinrichtungen wird lediglich im Bereich der Verwendung des Jahresüberschusses 2011 und der Vorjahresergebnisse aufgehoben und neu gefasst. Die Feststellung der Ergebnisse bleibt bestehen und ist so auch korrekt.

Durch die Heranziehung der Ergebnisse der GuV als gebührenrechtliche Ergebnisse, werden die Jahresüberschüsse von 2008-2011 in die Gebührenkalkulation mit eingestellt und dem Gebührenzahler innerhalb von fünf Jahren wieder zurückgegeben.

Anlagen:

Anlage 1: Ausgleich Ergebnisse der GuV 2002 bis 2012 (Gebührenrechtliche Ergebnisse)